

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Wachstumsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Wachstumsgesetz, LGBl Nr 5/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 2 Abs 1 erhält die Z 5 die Bezeichnung "6." und wird nach der Z 4 eingefügt:

"5. Erträge und Veräußerungserlöse aus Beteiligungen des Fonds;"

2. Im § 3 erhält der bisherige Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" und wird angefügt:

"(2) In wirtschaftspolitisch sinnvollen Ausnahmefällen kann der Fonds Beteiligungen an Salzburger Unternehmen eingehen. Eine Einschränkung der auf Dauer angelegten finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds darf damit nicht verbunden sein."

3. Im § 6 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. In der Z 3 wird das Wort "Förderungsansuchen" durch die Wortfolge "Ansuchen um Förderung gemäß § 3 Abs 1" ersetzt.

3.2. Die Z 4 und 5 erhalten die Ziffernbezeichnungen "5." bzw "6." und lautet Z 4 (neu):

"4. die Beschlussfassung über Beteiligungen des Fonds gemäß § 3 Abs 2;"

4. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird im ersten Satz das Wort "Förderungsansuchen" durch die Wortfolge "Ansuchen um Förderung gemäß § 3 Abs 1" ersetzt.

4.2. Die Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen "(4)" bzw "(5)" und lautet Abs 3 (neu):
"(3) Über Beteiligungen des Fonds gemäß § 3 Abs 2 entscheidet die Fondskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen."

5. Im § 11 wird angefügt:

"(5) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 und 2, 6 Abs 2 und 8 Abs 2 bis 5 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Zusätzlich zu den Kernaufgaben des Salzburger Wachstumsfonds, die in der Gewährung von Förderungen in Form von Zuschüssen (zB Zins- und Annuitätenzuschüssen zu Krediten) zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben im Land Salzburg bestehen, soll der Fonds künftig in wirtschaftspolitisch sinnvollen Ausnahmefällen auch Beteiligungen an Salzburger Unternehmen eingehen können. Dies ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Novelle zum Salzburger Wachstumsfondsgesetz.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG, Art 17 B-VG.

3. EU-Konformität:

Mit der Realisierung des Gesetzesvorhabens ist keine Einführung oder Neugestaltung von "staatlichen Beihilfen" im Sinn der Art 107 ff AEUV verbunden, zumal als organisatorische Rahmenbestimmung lediglich die Möglichkeit zu einer Beteiligung des Fonds an Unternehmen verankert werden soll. Das Gesetzesvorhaben unterliegt daher nicht der Notifizierungspflicht nach Art 108 Abs 3 AEUV. Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Kosten:

Im Fall der Gesetzwerdung des Entwurfs entstehen den Gebietskörperschaften keine zusätzlichen Kosten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat vorgeschlagen, die Höhe der vom Fonds eingegangenen Beteiligungen mit höchstens 25% des Fondsvermögens zu begrenzen. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen. Diese Art der Fondsförderung ist ohnedies dadurch beschränkt, dass damit keine Einschränkung der auf Dauer angelegten finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds verbunden sein darf.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Erträge und Veräußerungserlöse aus allfälligen Beteiligungen des Fonds sollen wieder dem Fondsvermögen zugeführt werden.

Zu Z 2:

Die Unternehmensbeteiligung soll für den Fonds nicht zur Regel werden, um dessen Hauptaufgabe nicht zu gefährden. Würde sie die finanzielle Leistungskraft des Fonds beeinträchtigen, ist sie unzulässig.

Zu den Z 3 und 4:

Die Entscheidung über Unternehmensbeteiligungen des Fonds soll ausschließlich durch die Fondskommission erfolgen. Eine Delegation solcher Entscheidungen an die Geschäftsführung des Fonds soll ihrer Tragweite wegen nicht möglich sein.

Im § 8 Abs 3 ist auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit vorgesehen, dass es für eine Beteiligung des Fonds an Unternehmen einer Entscheidung der Fondskommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedarf.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.